

ZH_OBERGERICHT RV250010 vom 24. Juli 2025

ZH Obergericht, 2025-07-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RV250010

FR: ZH_OBERGERICHT RV250010 du 24 juillet 2025

IT: ZH_OBERGERICHT RV250010 del 24 luglio 2025

Erwägungen

E. 15

Oktober 2013 E. 3; BGer 5D_65/2014 vom 9. September 2014 E. 5.4.1; je m.H. auf BGE 138 III 374 E. 4.3.1). Was nicht in einer den gesetzlichen Begründungsanforderungen genügenden Weise beanstandet wird, braucht von der Rechtsmittelinstanz nicht überprüft zu werden. Das gilt zumindest insoweit, als ein Mangel nicht offensichtlich ist (BGE 147 III 176 E. 4.2.1).

- 3 - 2.2 Neue Anträge, neue Tatsachenbehauptungen und neue Beweismittel (zum Nachweis eines Beschwerdegrundes) sind im Beschwerdeverfahren ausgeschlossen (Art. 326 Abs. 1 ZPO); es herrscht grundsätzlich ein umfassendes Novenverbot sowohl für echte als auch unechte Noven (BGer 5A_872/2012 vom 22. Februar 2013 E. 3; BGer 5A_405/2011 vom 27. September 2011 E. 4.5.3 m.w.H.; vgl. aber immerhin BGE 139 III 466 E. 3.4; BGE 145 III 422 E. 5.2; BGer 4A_51/2015 vom

E. 20

April 2015 E. 4.5.1). 3. Die Vorinstanz erwog im Wesentlichen, das Urteil, mit dem das Gericht die Teilvereinbarung genehmigt habe, erweise sich in formeller Hinsicht als vollstreckbar und auch inhaltlich handle es sich um einen hinreichend umschriebenen Leistungsentscheid, welcher der Vollstreckung zugänglich sei. Sodann habe die Gesuchsgegnerin in ihrer Stellungnahme vom 24. April 2025 keine materiellen Einwände im Sinne von Art. 341 Abs. 3 ZPO erhoben, die sich gegen die Vollstreckung richteten. Insbesondere habe sie nicht geltend gemacht, dass sie die Wohnung bereits verlassen habe und der Anspruch des Geschwärtstellers entsprechend dahingefallen sei. Damit sei Ziffer 2 der genehmigten Teilvereinbarung vom 25. April 2024 antragsgemäss zu vollstrecken (Urk. 17 S. 3). Bei diesem Ausgang des Verfahrens seien die Kosten – ausgehend von einem Streitwert von Fr. 7'200.– – der Gesuchsgegnerin aufzuerlegen (Urk. 17 S. 3 f.). 4. Die Gesuchsgegnerin moniert, es sei dem Geschwärtsteller klar gewesen, dass sie und ihr Sohn täglich nach einer Wohnung suchten, um vor Ende März 2025 aus der Wohnung ausziehen zu können. Zudem habe ihr der Geschwärtsteller die Belugung der Wohnung bis Mitte Mai 2025 gestattet und dies auch nachgewiesen. Entsprechend verlange sie, dass der Geschwärtsteller die Gerichtsgebühre in Höhe von Fr. 1'000.– zu bezahlen habe. Zudem sei die Adresse auf dem Urteil falsch gewesen, weil der Geschwärtsteller das Gericht nicht über ihren Umzug informiert habe (Urk. 16). 5. Der Gesuchsgegnerin ist zuzustimmen, dass der Geschwärtsteller sein Einverständnis erklärte, die Gesuchsgegnerin könne bis zum 15. Mai 2025 in der Wohnung bleiben, was er auch der Vorinstanz mitgeteilt hatte (Urk. 6). Dies fand keinen Eingang in die vorinstanzlichen Erwägungen, sondern die Vorinstanz wies die Ge-

- 4 - suchsgegnerin mit Urteil vom 25. Juni 2025 unverzüglich aus der Wohnung (Urk. 17 Dispositivziffer 1) aus. Selbst wenn die Vorinstanz jedoch darauf eingegangen wäre und das Verfahren aufgrund der in der Zwischenzeit eingegangenen Zustimmung des Gesuchstellers zum Verbleib der Gesuchsgegnerin in der Wohnung bis Mitte Mai 2025 bzw. des bis zum Urteilszeitpunkt bereits erfolgten Auszuges der Gesuchsgegnerin als gegenstandslos geworden abgeschrieben hätte, wäre die Gerichtsgebühr der Gesuchsgegnerin aufzuerlegen gewesen. Bei Gegenstandslosigkeit sind die Prozesskosten nach Ermessen zu verteilen (Art. 107 Abs. 1 lit. e ZPO). Dabei ist zu berücksichtigen, welche Partei Anlass zum Verfahren gegeben hat, welches der mutmassliche Prozessausgang gewesen wäre und bei welcher Partei die Gründe eingetreten sind, die dazu geführt haben, dass das Verfahren gegenstandslos wurde (BSK ZPO-Hofmann/Baeckert, Art. 107 N 8). Auch unter Berücksichtigung dieser Kriterien wäre die Kostenfolge zu Lasten der Gesuchsgegnerin ausgefallen. Sie war gemäss Scheidungsurteil vom 14. Juni 2024 verpflichtet, die Familienwohnung an der C.____-strasse 1 in ... Zürich bis spätestens 31. März 2025 zu verlassen. Zudem wurde bereits im Scheidungsurteil erkannt, dass dieser Termin nicht erstreckbar sei (Urk. 7/2 S. 2). Da die Gesuchsgegnerin am 31. März 2025 die Wohnung an der C.____-strasse 1 in ... Zürich noch nicht verlassen hatte, gab sie mit ihrem Verhalten Anlass zum Verfahren. Weiter liegt der Grund der Gegenstandslosigkeit in ihrem Auszug aus der Wohnung per Mai 2025, ansonsten sie von der Vorinstanz ebenfalls aus der Wohnung ausgewiesen worden wäre. Im Ergebnis auferlegte die Vorinstanz die Gerichtsgebühr somit korrekterweise der Gesuchsgegnerin. Die Höhe der Gerichtsgebühr wurde nicht angefochten und diese ist auch nicht zu beanstanden. Die neue Adresse der Gesuchsgegnerin wurde entsprechend ins Rubrum aufgenommen. Nach dem Gesagten ist die Beschwerde der Gesuchsgegnerin abzuweisen. 6.1 Für das Beschwerdeverfahren ist in Anwendung von § 4 Abs. 1 und 2, § 8 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 und 2 GebV OG eine Entscheidgebühr von Fr. 150.– festzusetzen. Die Kosten sind ausgangsgemäss der unterliegenden Gesuchsgegnerin aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO).

- 5 - 6.2 Für das Beschwerdeverfahren sind keine Parteientschädigungen zuzusprechen, der Gesuchsgegnerin zufolge ihres Unterliegens (Art. 106 Abs. 1 ZPO), dem Gesuchsteller mangels relevanter Umtriebe (Art. 95 Abs. 3 ZPO). Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.